

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republifaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº LVII.

Luzern, 21. Januar 1799.

Gesetzgebung.

Grosser Rath.

Der grosse Rath der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an den Senat.

Luzern den 15. Janer 1799.

Auf die Botschaft des Vollziehungsdirektorium vom 4ten August, hat der grosse Rath, nachdem er die Urgenz erklärt,

beschlossen:

Organisches Gesetz über die Finanzen für ein Jahr.

1. Der gesetzgebende Körper hat ausschliesslich das Recht die öffentlichen Abgaben, ihre Art und ihre Größe zu bestimmen.

2. Alljährlich werden die gesetzgebenden Räthe, nachdem sie von dem Vollziehungsdirektorium die Übersicht aller Staatsbedürfnisse für den Dienst des Jahres erhalten haben werden, über die Beibehaltung, Vermehrung oder irgend einige Änderung der Gemeinsamkeit oder eines Theils der öffentlichen Abgaben, absprechen.

3. Sie allein haben das Recht über die Abschaffung, Tausch oder Veränderung eines Dominialguts oder eines Nationaleigenthums zu verordnen.

4. Sie allein entscheiden, ob dieser oder jener Handlungszweig, diese oder jene Art eine Theil der Hilfsquellen des öffentlichen Einkommens ausmachen, um auf welche Art sie verwaltet werden sollen; ob durch die Pacht oder Regie.

5. Es gehört zu ihren ausschliessenden Befugnissen die Ausprägung und in Courssetzung der Münzen anzurichten, ihren Werth, Gehalt und Gewicht festzusehen, und das Gepräge zu bestimmen.

6. Alle vorstehende fünf Artikel bleiben im Sinn des § 50. der Konstitution, welcher für jeden dieser Gegenstände einen vorläufigen Antrag des Vollziehungsdirektoriums als nothwendig voraussetzt.

7. Das Vollziehungsdirektorium leitet und hat die Oberaufsicht über die Einziehung, die Vertheilung und die Encassierung der Abgaben.

8. Es hat die Oberaufsicht über alles, was Bezug auf die Verwaltung der Dominial- und anderer Nationalgüter hat, sowohl zu ihrer Unterhaltung als zu ihrer Verbesserung.

9. Es hat die Hauptanordnung und Oberaufsicht über dieselben Handlungszweige und diesenigen Ansätzen, welche nach dem Ausspruch der gesetzgebenden Räthe einen Theil der Staatshilfsquellen ausmachen sollen, auf welche Art sie auch verwaltet werden mögen.

10. Es hat die Oberaufsicht über die Versetzung der Münze, und stellt die Beamten an, welche diese Aufsicht unmittelbar ausüben werden.

Einnahme.

11. Die Beziehung der mittelbaren und unmittelbaren Abgaben ist für ein Jahr lang den Generaleinsnehmern der Kantone, mit der Mitwirkung und unter der Oberaufsicht der Verwaltungskammern der Kantone übertragen.

12. Die Pächter oder Oberverwalter der Dominial- und anderer Nationalgüter sollen den Ertrag der Pachten oder Regieverwaltungen, der Mauten und Zölle in die Kassen der Verwaltungskammern einliefern.

13. Die Posteinkünfte, der Vorschuss von dem Salzhandel, der Ertrag der Bergwerke und Nationalölförde, sind von dieser Regel ausgenommen, und sollen unmittelbar an das Nationalgeschäft abgegeben werden.

Kommissarien der Nationalgeschäftscommission.

14. Es sind drei Kommissarien des Nationalgeschäfts, die das Direktorium ernennt; diese Kommissarien haben die Obliegenheit den Eingang aller und jeder Nationaleinkünfte, unter der Oberaufsicht des Direktoriums zu besorgen und anzurichten; die öffentlichen Gelder in Thatigkeit zu setzen; mit den Nationaleinnehmern, Regien, Pachten, und andern Verwaltungen die nöthige Correspondenz zu führen, um den Eingang der öffentlichen Gelder zu betreiben oder zu berichtigten: Der Nationalgeschäft ist unter der Verwahrung dieser Kommissars; sie sind dafür verant-

wortlich, Fälle von übermächtiger Gewalt jedoch ausgenommen.

15. Der Nationalshaz liegt unter drei verschiedenen Schlüsseln, wovon jeder der Kommissarien einen hat. Im Falle von Krankheit oder Abwesenheit werden der oder die Schlüssel auf das Bureau des Vollziehungsdirektoriums gelegt, welches durch einen ausdrücklichen Beschluß sie den Personen übertragen wird, zu denen dasselbe das Zutrauen hat.

A u s g a b e n.

16. Auf das Ansuchen des Vollziehungsdirektoriums und die damit begleitete Angabe des Bedürfnisses, so es ertheischen, kann die gesetzgebende Gewalt denselben die Summen auf dem Nationalshaz anweisen, die sie für den Dienst eines jeden Departements nothwendig erachten wird.

17. Diese Verabfolgung geschiehet auf das Gegehen der Minister, durch einen Beschluß des Direktoriums, welcher davon Meldung thut, und gegen Empfangsschein.

18. Das Vollziehungsdirektorium kann einen Zahlmeister in seinem Bureau für diejenigen Summen haben, welche ihm von dem gesetzgebenden Corps für Partikular und geheime Ausgaben bewilligt werden. Derselbe erhält von dem Direktorium die Befehle diese Summen in Folge der Decrete des gesetzgebenden Körpers auf das Schatzamt zu ziehen; diese Befehle werden in Form von Beschlüssen des Direktoriums abgefaßt. Der Zahlmeister stellt für den Betrag einen Empfangsschein aus, worin die Data der Dekrete und Beschlüsse angeführt sind. Er trägt dem Direktorium für die Anwendung Rechnung.

19. Die Verwaltungskammern der Kantone und die Einzieher der Nationaleinkünfte können über die ihnen eingegangenen öffentlichen Gelder auf keine Weise von sich aus verfügen. Alle diese Gelder sind angesehen als einen Theil des Nationalshazes ausmachend und es soll davon kein anderer Gebrauch gemacht werden können als derjenige, der durch die Verfügung der Kommissaires des Schatzamts auf ein Mandat eines Ministers motivirt und einen Beschluß des Vollziehungsdirektoriums gestützt, ausdrücklich angezeigt ist.

Verantwortlichkeit.

20. Das Vollziehungsdirektorium legt den gesetzgebenden Räthen alljährlich über die Verwendung der jedem Departement angewiesenen Summen Rechnung ab, ausgenommen jener, so demselben insbesondere für personelle und geheime Ausgaben anvertraut worden sind.

21. Das Direktorium bleibt für diejenigen Summen, so es seinen Ministern oder dem Zahlmeister seines Bureaus verabfolget hat, so lange verantwortlich, bis es seine Rechnung abgelegt, die Empfang-

scheine der Minister und seines Zahlmeisters vorgewiesen und die Rechnung von den gesetzgebenden Räthen endlich gutgeheissen seyn wird.

22. Die Minister und der Zahlmeister legen dem Direktorium über die jedem derselben angewiesenen Summen Rechnung ab, und sie sind für die Anwendung derselben zu dem ausdrücklich bestimmten Zweck verantwortlich.

23. Die Minister und der Zahlmeister sollen aller Verantwortlichkeit für die auf Befahl des Direktoriums an die Verwaltungskammern, an die Tribunals oder an irgend andere Gewalten, öffentliche Beamte oder Partikularen bezahlte Summe, auf Vorweisung ihrer Scheine entladen seyn.

24. Die Obereinnehmer sind für die Summen verantwortlich, die ihnen zugestellt werden, bis solche in die Cassa des Kantons eingeliefert sind. Von diesem Zeitpunkt an teilen sie die Verantwortlichkeit mit den zwei Mitgliedern, welche mit ihnen zu Bewahrung dieser Cassa mitwirken. Sind jedoch die Fälle von übermächtiger Gewalt ausgenommen.

25. Die Kommissarien des Schatzamts sollen bei Strafe des Ersahes und ihrer Verantwortlichkeit nichts bezahlen, als in Kraft eines Beschlusses des Vollziehungsdirektoriums auf das Mandat des Ministers und auf Rechnung derjenigen Summen, welche die gesetzgebenden Räthe zur Verfügung des Direktoriums überlassen haben.

26. Die Kommissarien sind für diejenigen Summen verantwortlich, wofür sie Scheine ausgestellt haben, jedoch der Fall übermächtiger Gewalt ausgenommen.

27. Die öffentlichen Beamten, welche Summen aus dem Nationalshaz beziehen, stellen zwei Empfangsscheine aus, den einen an den Minister bei Empfang seines Mandats, den zweiten an das Schatzamt beim Bezug der Summe, welche in diesem Mandat angewiesen ist; dieses letztere soll das in dem § 24 geforderte Gepräge der Vollgültigkeit tragen.

28. Die Verwaltungskammern, die Einzieher und alle öffentlichen Beamten, die unter irgend einem Namen mit der Einnahme oder Ausgabe für den Staat beladen sind, legen alljährlich demselben Minister, der die Einnahme oder Ausgabe angeordnet, und unter seiner Aufsicht hat, ihre Rechnungen mit den nachstigen Beilagen begleitet, ab; dieser übersendet sie dann nach beschleiner Untersuchung, und nachdem er solche seinen Anordnungen gemäß gefunden hat, an den Finanzminister, um controllirt, unterschrieben, und dem Schatzamt zur Bescheinigung eingefauft zu werden.

29. Die Kommissarien des Nationalshazamtes legen dem Vollziehungsdirektorium alle Jahr auf den 1ten Mai eine Hauptabelle der Einnahmen und Ausgaben des Schatzes vor; dieses legt sie dann dem gesetzgebenden Corps samt dem Verzeichniß der seiner

Verfügung überlassenen Summen, und der Anzeige ihrer Verwendung vor; jedoch mit Ausnahm der geheimen Ausgaben.

30. Die jährliche Rechnung des Direktoriums soll alle Einnahmen und Ausgaben des Staats ohne andere Ausnahme als nur derjenigen Summen, welche dem Direktorium für personelle und geheime Ausgaben bewilligt worden sind, enthalten, und den gesetzgebenden Räthen für einen Monat lang zur Einsicht übergeben werden; innert dieser Zeitfrist wird diese Rechnung durch Commissionen jedes der beiden Räthe untersucht, und wenn sie richtig befunden wird, vom gesetzgebenden Corps durch ein Dekret gutgeheißen.

31. Alle Verantwortlichkeit hört von Rechtswegen auf, sobald dieses Dekret, das die Rechnung genehmigt, erfolgt seyn wird.

32. Alle Detaileinrichtungen in der Ausführung und alle organische Verfügungen über die Finanzen und das Rechnungswesen sind der Vorsorge des Vollziehungsdirektoriums überlassen; wohl verstanden jedoch, daß dieselben nichts anders als die Entwicklungen der im obstehenden 31 §. bestimmten Grundsätze begreifen sollen.

Senat, 29. November.

Präsident: Rubli.

Lüthi v. Sol. berichtet im Namen einer Commission über den Beschluss, der die 5te Abtheilung der Organisation des obersten Gerichtshofes vom Civilprozeßgang enthält. Die Kommission rath zur Verwerfung desselben, indem sie glaubt: 1. Es sollte nicht ein einzelnes Mitglied, sondern eine Commission des Gerichtshofes die Berichte über Cassationsbegehren, derselben vorlegen. — 2. Die Umwege, durch welche über die Cassationsfähigkeit entschieden werden sollte, wären mit viel Zeitverlust verbunden. — 3. In Cassationsfällen sollte der Prozeß an ein anderes Cantonsgericht und nicht an die gewöhnlich weniger zahlreichen Suppleanten des nämlichen Contrafribunals das schon in der Sache gesprochen hat, gesandt werden. — 4. Bei cassierten Urtheilsprüchen von Distriktsgerichten, sollen dieselben zwar allerdings an ein anderes Distriktsgericht gesandt, aber die Wahl derselben nicht dem Obergerichtshof überlassen seyn; dieses sollte vielmehr drei Tribunale vorstellen, von denen der Kläger eines und der Beklagte ein zweites ausschlagen und das dritte der competenteren Richter seyn würde.

Muret, Barras, Ruepp, Zöslin, Augustini und Stokmann sprechen im Sinne der Commission, und der Beschluss wird einmütig verworfen.

Ein Beschluss über die Entschädigungen der Municipalbeamten wird der mit verschiedenen Beschlüssen

über die Municipalitäten, und ein anderer über die Entschädigung der Gemeindsverwalter, der mit Beschlüssen über die Gemeindsverwaltungen beschäftigten Commission zugewiesen.

Es wird eine Bittschrift der Gemeinde Zollikofen, um Aufhebung des Beschlusses des Vollziehungsdirektorium, in Betreff der diesjährigen Grund- und Bodenzinsen, verlesen.

Senat, 30. November.

Präsident: Rubli.

Der Präsident legt ein Schreiben des Generalsekretärs des Direktoriums vor, womit derselbe ein Gesetz wegen Redaktionsfehlern zurücksendet.

Fornedor wünscht, der Senat möchte durch ein Schreiben die Sekretärsinspektors des gr. Raths einladen, sorgfältiger auf die Redaktionen ihres Büros zu wachen, um so wiederholten Zurücksendungen vorzubeugen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Muret bemerkt, es sei seltsam daß der Gen. Sec. Mousson Beschlüsse wegen Redaktionsfehlern an den Senat zurücksende; dieses sollte durch eine Bothschaft des Direktoriums, und an den großen Rath geschehen, indem dieser allein die Initiative für Gesetzesabfassungen hat.

Lüthi v. Sol. schlägt deswegen eine Bothschaft ans Direktorium vor, um dasselbe einzuladen, künftig den von Muret angegebenen Weg einzuschlagen.

Auch dieser Antrag wird angenommen.

Stammien erhält für 14, und Reding für 8 Tage Urlaub.

Grosser Rath.

Am 23. December war keine Sitzung.

Grosser Rath, 24. December.

Präsident: Hecht.

Secretan erstattet im Namen einer Commission folgenden Rapport, über die vom Senat verworfenen Abschnitte der Organisation des obersten Gerichtshofs.

Zierte Titel.

Civil-Prozesse.

Allgemeine Vorschriften.

Art. 31. Die Kassation eines Urtheils in Civilsachen hat nur dann statt, wann Mangel der Competenz, Verletzung der Form oder eine offensbare Verfehlung des Gesetzes zufolge des § 89 der Konstitution gezeigt werden kann.

32. Jede Civilsentenz ist der Kassation unterworfen, von welcher Art und Betrag die Streitfrage auch sein mag.

33. So kann auch die Sentenz eines Distriktsgerichts zur Kassation gebracht werden, wenn der Fall unter der Kompetenz des Kantonsgericht ist, sobald derselbe aber an das Kantonsgericht appellirt werden kann, so darf dieses Tribunal nicht übergangen werden.

34. Das Kassationsbegehren soll schriftlich und deutlich abgesetzt sein, die Thatsachen wahr, deutlich und kurz darstellen, die ergangenen Urtheile wörtlich anführen, hernach das Gesetz dem zufolge die Kassation verlangt wird, genau, wörtlich und im ganzen Zusammenhang beifügen. Auch soll dasselbe ferner von der Prozedur begleitet sein.

35. Der Schluss des Begehrens kann nur auf Kassation des Urtheils und Weisung der Partheyen an den begehrenden Richter gehen.

36. Wann sich nach genauer Erbaurung der Prozedur erzeigen sollte, daß die Parthey, welche die Kassation begeht, sich eine falsche Sachdarstellung zum Vortheil ihres Kassationschlusses hätte zu Schulden kommen lassen, so bleibt sie dessen so wie der Verfasser desselben, welcher Verfasser oder die Partheie darin unterschrieben sein muß, genau und gänzlich verantwortlich.

37. Wenn ein Kassationsbegehren ganz grundlos erfunden wird, und augenscheinliche mutwillige Erdölfuch oder strafbare Abichten verrathet, so soll die Parthey durch ein Urtheil des obersten Gerichtshof nach Maasgab der Umstände, mit einer Geldbusse, die 50 Franken nicht übersteigen soll, oder mit Gefangenschaft höchstens von 48 Stunden, bestraft werden. Dem Advokat der gebraucht werden, kann in diesem Falle ebenfalls eine Geldbusse die jedoch auch nicht höher als 50 Franken steigen kann, oder Untersagung des Advoocirens auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht länger als auf ein Jahr, zur Strafe auferlegt werden.

38. Der Unterstatthalter des Distrikts vom Wohnorte der verfallten Parthen, wird über die Vollziehung der auferlegten Strafe wachen.

39. Bei dem Abspruch über die Kassation wird keine mündliche Verfechtung geduldet.

40. Auch soll, sobald ein Prozeß zur Kassation anhängig gemacht wird, jede Particularinformation bei dem obersten Gerichtshof auf das strengste verboten sein.

41. Wenn eine Parthen während dem Lauf des Prozesses das Armenrecht genossen hat, so wird es ihr auch bei dem Kassationsstreit gestattet.

Dieses Recht der Armen bei der Kassation wird ebenfalls nicht versagt, wenn es schon in dem Kanton, wo der Prozeß geführt worden, nicht gebrauchlich war. In diesem Falle muß die Parthen, die dieses Recht anspricht, durch einen Schein von der Municipalität des Orts ihres Aufenthalts ihre dürftigen Umstände beweisen.

Die Kassationsprozesse nach dem Armenrecht werden vor einem von dem obersten Gerichtshof amtlich hierzu geordneten Armenkinald geführt.

42. Für alle durch den Prozeßgang zur Kassation in Civilsachen den unteren Gerichtsschreibereien ausgeführten Verrichtungen, sind dieselben auf das strengste verantwortlich; sie werden darüber ein pünktliches Protokoll führen, und für alle eingegebenen Schriften Empfangsscheine geben, so wie sie sich für die herausgebenden Schriften vergleichen lassen werden. Diese gegenseitige Scheine haben besonders auch zwischen der Kanzlei des obersten Gerichtshofs und denen der unteren Gerichtsstellen statt.

Fünfter Titel.

Civil-Prozesse.

Prozeß-Gang.

Art. 43. Wenn eine Parthen die Kassation des ergangenen Urtheils begehr will, so muß sie sich dessen innert zehn Tagen von Aussfällung des Urtheils an (den Tag derselben nicht gerechnet) bei Verlust ihres Rechtes erklären.

44. Diese Erklärung geschiehet vor dem Präsidenten des Gerichts, welches das letzte Urtheil ausgefällt hat, derselbe führt hierüber ein besonderes Protokoll und stellt für jede solche Erklärung ein kurzes Zeugniß aus.

45. Von dem Zeitpunkt dieser Erklärung an, den Tag derselben nicht gerechnet, hat die begehrende Parthen noch vierzehn Tag Zeit, um ihr Kassationsbegehren einzugeben, welches sie nebst der ganzen Prozedur der Kanzlei des Gerichts zustellt, von welchem das letzte Urtheil ausgefällt worden.

46. Der Gerichtsschreiber bemerkt solches in einem besonders hiezu bestimmten Protokoll und übersendet diese Schriften franco, nebst dem erforderlichen von der Parthen beigefügten Verzeichniß derselben an den Präsidenten des obersten Gerichtshof mit Anzeige des Tages der Eingabe.

47. Der Präsident übergiebt die erhaltene Civilprozedur soleich dem betreffenden Oberrichter. Dieser verfaßt darüber seinen schriftlichen Rapport, und übergiebt solchen in die Kanzlei, wo er übersetzt und nebst der Prozedur von allen aktiven Mitgliedern des obersten Gerichtshofs gelesen werden soll.

48. Nachdem die Lesung, die jedes Mitglied so viel möglich beschleunigen wird, vollendet ist, so zeigt der Gerichtsschreiber dieses dem Präsidenten an, der einen Tag bestimmt, an welchem dieses Geschäft vor das Tribunal gelangen soll.

49. Von dem obersten Gerichtshof wird es alsdann um nichts anders als die Entscheidung der Verfolge zu thun sein: Ist das Kassationsbegehren zulässig oder nicht?

50. Wird das Kassationsbegehren als unzulässig erkannt, so soll der Gerichtsschreiber die ganze Prozedur in die Kanzlei des Gerichts zurück senden, von welchem das letzte Urtheil ausgefällt worden, von wo sie nebst

der authentischen Urte des vorgefallenen, der Partei zukommen soll.

51. Im Fall das Kassationsbegehren zulässig erkennet würde, so wird in der Kanzley des obersten Gerichtshofes eine vidimire Abschrift des eingegebenen Kassationsbegehren und Schriftenverzeichnisses verfertigt, und dem Schreiber des untern Gerichts zugesandt, welcher solches der Gegenpartie von Amts wegen zukommen lassen soll.

52. Der Gegenpartei wird vom Empfang der Schriften an gerechnet, ein fataler Termin von 14 Tagen bestimmt, um ihre zu machenden Oppositionen wieder die verlangte Kassation der untern Gerichtsschreiber einzugeben.

53. Die Opposition geschieht in einem Memorial. Es können darin Bemerkungen über das eingegebene Schriftenverzeichniss gemacht, und dasselbe alßfällig vervollständigt werden; der oberste Gerichtshof untersucht den hiedurch entstehenden Widerspruch der Parteien.

54. Sobald der Schreiber des unteren Gerichts die Prozedurschriften erhalten hat, so übernacht er sie also gleich franco dem Präsidienten des obersten Gerichtshof, der sie zur Durchlesung von sämtlichen Mitgliedern in die Kanzley legt. Nach vollendeter Lesung setzt er einen Tag zum Abpruch über die Kassation an.

55. Die auszufallende Erkenntniß geschiehet über nichts anders als: soll die Kassation statt haben, oder nicht? Auch wird das Urtheil nicht weiters motivirt.

56. Wenn die Kassation beschlossen wird, so soll die Prozedur nebst dem Urtheil der betreffenden Gerichtsschreiber übersandt werden, um solche den Parteien zuzustellen. Eine solche Prozedur ist alsdann den Suppleanten dessenigen Kantonsgerichts, welches zuerst geurtheilt hat, zuzuweisen: Ist aber das kassirte Urtheil von einem Distriktsgericht gefällt werden, so wird der oberste Gerichtshof drey andere Distriktsgerichte des gleichen Kantons vorschlagen, aus welchen jede Partie eines verwerfen kann, und das übrigbleibende neuerdings beurtheilen soll.

57. Da die Kassation nur über das Verhältniß der Urtheil zu den Gesetzen statt haben kann, so wird der Prozeß nicht frisch angefangen, sondern die wirklich ißtrühte Prozedur neuerdings untersucht und beurtheilt.

58. Wenn der oberste Gerichtshof beschließt, daß die anverlagte Kassation nicht statt habe, so werden die dahерigen Schriften mit der Erkenntniß darüber der untern Gerichtsschreiber zugesendet. Diejenige Partei, welcher die Kosten von der Gegenpartei erzeigt werden sollen, kann nichts anders fordern, als die gehabten Auslagen für die zur Kassation nothigen Memorialien, die allenfallsigen Porto, und was an die Gerichtsschreiber für die der Kassation halb umgesetzten Schriften bezahlt worden.

S e c o n d T i t l e.

Prozeßform in Kriminal-Kassations-Begehren.

Art. 62. In Kriminal-Kassationsbegehren wird die eingesetzte Prozedur dem öffentlichen Ankläger zu Abfassung seiner Schlüsse übergeben.

63. Nachdem der öffentliche Ankläger seine Schlüsse gezogen, so wird zuerst die Vorfrage entschieden: ob die Prozedur als vollständig und zulässig anzusehen sey?

64. Hierauf wird blos über die Frage abgesprochen, ob die Kassation statt haben solle?

65. Wenn die Kassation statt haben soll, so wird ferner entschieden, ob die Prozedur und der Urheilspruch, oder nur der Urheilspruch allein kassirt werden sollen.

66. Im ersten Fall wird die Prozedur von neuem angefangen; in letztern hingegen wird dieselbe nur nachgesehen und von neuem beurtheilt.

67. In beiden Fällen aber wird die Prozedur an das nächst gelegene Kantonsgericht zur nothigen Untersuchung gewiesen.

68. Die Kriminal-Kassationsurteile werden nur im Allgemeinen motiviert.

Die nähere Beweggründe werden in dem Schreiben an das Kantonsgericht, wohin die Prozedur überwiesen wird, angeführt.

69. Sowohl in Kriminal- als Civil-Kassationsfällen muß das Urtheil entweder ganz oder gar nicht kassirt werden.

70. Die Oberrichter sprechen allein über die Kassationsbegehren, sowohl in Civil- als Kriminaffalen, ab.

Kuhn findet, der § 37 sey den Grundsäcken zu wider, daß das Tribunal nie Kläger und Richter zugleich sey, und glaubt, dies sey hauptsächlich der Grund, warum der Senat diesen Abschnitt verworfen. Der oberste Gerichtshof sollte nur die Anklage thun, und die Bestrafung einem andern Gerichte überlassen; er wünscht daher daß das Tribunal nichts anders erkennen könne, als daß eine Untersuchung statt habe; und daß dann des gehörige Distriktsgericht, den Recurs ausgenommen, entscheide; er stimmt zur Rückweisung dieses Gegenstandes an die Commission.

Huber sagt: Es dunkt mich, wenn Kuhn Scylla ausweichen wolle, falle er in Carybden. Er will den obersten Gerichtshof als Partei ansehen, und um einen unpartheiischen Richter zu haben, will er den Fall an das Distriktsgericht weisen, von welchem weg appellirt wurde. Es dunkt mich, dieses Gericht sey noch weit partheiischer, und wollte man ein ganz unpartheiisches Gericht haben, so müßte man den Fall an ein ganz anderes weisen, wozu ich nicht stimme, sondern, ungeachtet der nicht ungegründeten Kritik von Kuhn, zu dem Rapport.

Zimmermann findet die Strafe viel zu gering.

Er schlägt vor, sie auf 200 Franken und 14 Tage Gefangnisstrafe zu setzen.

Kuhn sagt: Die Strafe, sowohl die welche die Commission, als die welche Zimmermann vorschlägt, ist eine correktionelle Strafe, und ich bitte die Constitution aufzuschlagen, ob eine solche Strafe dem obersten Gerichtshof zukomme? ich glaube nein, sondern nur den Distriktsgerichten, von welchen dann der Recurs höher geht. Der Vorschlag wäre also nicht nur wider die Grundsätze, sondern auch wider die Constitution. Ich schlage vor, daß der oberste Gerichtshof dem Beklagten die drei nächsten Distriktsgerichte vorschlage, unter denen er auswählen kann, wo denn die Inconvenienzen so gut möglich vermieden seyn werden.

Secretan glaubt, Kuhn habe sich nicht genug erinnert, daß mit jedem Gerichte eine gewisse Polizei verbunden sey. Dieses Vermögen der Richter sey sehr bekannt, und diene dazu, ihnen die gebührende Ehrfurcht zu verschaffen. Er sieht diesen Fall für hieher gehörig an, und also sehr natürlich dem obersten Gerichtshofe dieses Attribut zu geben. Er stellt übrigens die Langwierigkeit dieses Prozeßganges vor, und widerlegt sich Zimmermanns Vorschlag, da er die Strafe, welche der Rapport vorschlägt, für völlig hinlanglich hält.

Carrard unterstützt den Artikel, dessen Zweck sei, Advokatenrente zu verhüten, und also nach Kuhns Vorschlag ganz verfehlt würde. Jeder Gerichtshof habe ja auch das Recht der Bestrafung, wenn Fehler wider die ihm gebührende Ehrfurcht u. dgl. vor ihm begangen werden; warum sollte dieser nicht das gleiche Recht haben?

Deloës folgt, und fragt, ob, wenn Kuhns Vorschlag angenommen würde, der oberste Gerichtshof als Kläger auftreten müßte, oder die Beschuldigung erkennen könne.

Huber ist der gleichen Meinung, und stellt vor, wenn der oberste Gerichtshof als Partei gegen einen mutwilligen Tröler auftrete, was würde das Gericht anders thun, als den verurtheilen, der von dem höchsten Gerichte verklagt wird? Der Tröler wird wieder appelliren, und ist der oberste Gerichtshof denn unpartheiischer als zuerst, wenn man das partheisch nennen will? Er unterstützt den Rapport.

Eustor folgt.

Zimmermann sagt: Sie wissen, daß ein gewisser Theil unsers Landes durch die Prozeßsucht leidet. Es soll eine Strafe auf einen mutwilligen Prozeß bestimmt seyn, und sind 50 Franken hier verhältnismäßig? das heißt spassen. Ich stimme zur Rückweisung an die Commission, und findet sie, daß man dem obersten Gerichtshof keine größere Strafe erlauben kann, so will ich lieber gar keine bestimmen.

Secretan: Der Vorschlag enthält schon eine Art despotischer Bestimmung der Sache; man muß

also keine allzuhohe Strafe erlauben. Auch ist diese Strafe eben nicht gelinde; und bedenkt, daß je härter die Strafen sind, je weniger sie nützen. Es müssen uns harte Strafen für Verbrechen übrig bleiben. Die Commission hat viel über diesen Artikel nachgedacht, und hat nichts anders ausführig machen können.

Weber begehtet daß ein Advokat, der sich einen solchen mutwilligen Prozeß zu Schulden kommen lasse, von dem obersten Gerichtshof für zwei Jahre suspendirt werde.

Die Strafe wird auf zwei Jahr Einstellung für den Advokaten, und auf 200 Franken und 14 Tage Gefangnisstrafe für die Partei festgesetzt.

Carrard: Jetzt stimme ich Kuhn bei, und beschreß daß die Sache vor die Distriktsgerichte gezogen werde.

Secretan sagt: Es wäre mir leid, wenn die Commission durch ihren Vorschlag den Anlaß zu einem der schlechtesten Gesetze gegeben hätte; und dies wäre es, wenn ein Theil desselben ohne den andern angenommen würde. Die Strenge der Strafe und die Richtigkeit der Untersuchung sind unvertraglich. So lange die Strafe massig ist, hat es keine grossen Inconvenienzen; allein werft einen Bürger für vierzehn Tage in den Kerker, nehmt ihm einen schönen Theil seines Vermögens, beraubt seine Kinder in dieser Zeit ihres Vaters! das soll durch keinen despatischen Akt geschehen. Wenn ihr diese Strafe wollt, so erlaubt dem Advokat, der verleumdet, von seinen Clienten betrogen seyn kann, sich zu rechtfertigen. Ich stimme Kuhn bei.

Eustor beharret auf seiner ersten Meinung, und sieht keinen andern Grund, um diesen Fall dem obersten Gerichtshof zu entziehen; wenn er einen Advokaten für ein Jahr einstellen könne, so könne er es auch für zwei.

Weber wäre untröstbar, wenn nicht alle möglichen Maßregeln wider die Tröler genommen würden. Die Hinziehung vor ein anderes Tribunal hält er darum für unnöthig, weil der oberste Gerichtshof, indem er einen solchen anklagt, schon erkennt, er sei ein mutwilliger Tröler, und also keine weitere Untersuchung nöthig ist. Die Strafe werde nicht immer im höchsten Grade angewendet werden; und sey auch gar nicht zu hoch für einen Advokaten, der ein Handwerk aus mutwilligen Prozessen mache, und mehrere mal in diesen Fehler verfalle. Wenn ein öffentlicher Beamter sich mehrere male bei Hazardspielen betreffen lasse, werde er ja entsezt; und er wolle lieber es werde einer zu hoch gestraft, als daß er zwanzig Familien unglücklich mache, und für diese Strafe bedürfe es keines neuen Prozesses.

Carrard scheinen die beschlossenen Strafen Criminalstrafen, Strafen wider Verbrechen zu seyn; und da schreibe die Constitution den Gang vor. Fünfzig Franken hingegen sieht er als eine Polizeistrafe an.

Er erinnert die Versammlung an ihr eigenes Beispiel, bei Bestimmung ihrer Polizeistrafen; die Commission machte einige Vorschläge zu Gefangnisstrafe; allein sie wurden lebhaft bekämpft und verworfen, weil sie der Rath für Polizeistrafen zu hoch hielt. Er hofft, der gesetzgebende Körper werde dem obersten Gerichtshof keine höhere Polizei zugeben als sich selbst, und schließt daher, daß dieser Fall vor die Gerichte gezogen werde.

Kuhn sagt: Die Prozeßsucht, die in einigen Nationen herrscht, und der schlechte Advokat, der sie erhält, soll unterdrückt werden; allein der wahre Advokat ist eine Stütze für die Ungelehrten; und wie wollte ein gemeiner Bauer vor Gerichte gegen Zimmermann oder Weber bestehen? — Ich unterziehe mich dem Beschlusß der Versammlung; allein bedenken sie, daß keinem Bürger eine solche Strafe von einem Tribunal aufgerichtet werden kann; sie muß alle Gerichte durchgehn, und kann erst dann vor den obersten Gerichtshof kommen! — Wolltet ihr eine einzige Klasse der Bürger von der Regel ausnehmen? Laßt uns die Gesetze für alle gleich machen! Gebt ihm das Recht, das die Constitution jedem Bürger giebt, sich zu vertheidigen! Macht keine Lücke in die Constitution! Bedenkt, daß auch ihr in die Klasse der gemeinen Bürger zurückkehrt; ihr kommt Prozesse bekommen, der Gerichtshof könnte sie für mutwillig ansehen; und wie würde es euch gefallen, wenn ihr, ohne euch vertheidigen zu können, zu einer solchen Strafe verurtheilt würdet.

Schlümpf hätte den Vorschlag der Commission vorgezogen, allein darum, daß die Mehrheit für gut fand, die Strafe zu erhöhen, möchte er den Prozeß nicht verlängern, indessen man sich mit ihrer Verkürzung beschäftigen sollte. Er stimmt Weben bei.

Erlacher folgt ganz Weben und kann nicht begreifen, wie ein ehrlicher Advokat hier die Parthei der schlechten nehmen könne.

Andewerth glaubt, ein Advokat, der einen mutwilligen Prozeß führe, möge so schlecht seyn als er wolle, so sei man ihm Gerechtigkeit schuldig, und soll wenigstens wie ein anderer Verbrecher behandelt werden, der das Recht hat zu appelliren. Er stimmt Kuhn bei.

Koch sagt: Wenn der Gesetzgeber Formen vorschreibt, wie der Dieb vor Gericht gezogen werden kann, so nimmt er doch gewiß nicht ihre Parthei, sondern wenn er allgemeine Sicherheitsmaßregeln vorschreibt, geschieht es, damit der unschuldige Bürger nicht durch einen trüglichen Schein verurtheilt werde. Eben dieses antworte ich Erlacher. Den Grundsatz können wir nicht verlangen, daß es höchst nöthig sei, die Prozeßsucht zu ersticken; aber dazu müssen wir nicht entgegengesetzte Mittel gebrauchen, nicht machen daß der schlechte Advokat im Dunkel arbeitet. Und überhaupt kann das nicht durch einen Artikel in einem Reglemente geschehen, sondern daß nur Männer, die durch ihre Kenntnisse

Erfahrung und Redlichkeit hierzu fähig, und bekannt sind, advokiren dürfen — Wir müssen Schulen dafür errichten, und keinem, der nicht vor ihnen examinirt ist, die Ausübung gestatten. Denn muß aber der Advokat durch Strafgesetze zurückgehalten werden, Ausschweifungen zu machen; allein nach republikanischen Grundsätzen soll er nicht unverhört verurtheilt werden. Sie werden aus der Erfahrung lehren, daß am obersten Gerichtshofe immer mehrere Advokaten sitzen werden; wie leicht könnte es begegnen, daß einer aus Gross gegen einen andern bei der geringsten Gelegenheit seine Gewalt missbrauchte? Was würde daraus erfolgen? Der schlechte Advokat würde nicht mehr unterschreiben; er sagte der Parthei, er wolle ihr wohl arbeiten, aber nicht unterschreiben, weil er Feinde am obersten Gerichtshof habe; so würde die Parthei ins Unglück geführt, ohne daß etwas auf ihn fiel. Ist die Strafe gelinde; so kann man sie dem Gerichtshofe als Strafe gegen Polizeifehler auszüuben überlassen, und es wird sehr wirksam gegen die Prozeßsucht seyn. Man führt das Spielgesetz an; ich glaube der Senat werde es verwerfen, eben weil die Strafen zu hoch sind, und darum nicht angewendet werden. Wie ich schon sagte, durch einen solchen Artikel kann die Prozeßsucht nicht ausgerottet werden; und da es nur um einen Damm dagegen zu thun ist, begehre ich, daß der letzte Beschuß zurück genommen, und der Vorschlag der Commission angenommen werde. Wollt Ihr aber darauf beharren, so bitte ich Euch nur, eine Klasse der Bürger nicht von allen andern auszunehmen. Es ist dann ein Kriminalprozeß, der wie gegen einen Dieb oder Mörder, von der Republik geführt wird.

Weber wundert sich, daß die gleichen Mitglieder, welche den Gerichtshöfen die gelindere Strafe zugeben wollten, sich bei den strengern so widersezen, und fragt, ob das Gericht, welches einen Advokaten für ein Jahr suspendieren könne, es nicht eben so gut für zwei im Stande sey, und besonders das höchste Tribunal von dem er sich wenigstens lieber als von einem andern beurtheilen ließe; und zuletzt komme der Fall immer wieder vor diese Behörde; es sei ein bloßer Verschub, und solche mutwillige Leute würden leicht Ausflüchte finden, wo nicht der Strafe ganz zu entgehen, doch die Sache weit hinaus zu ziehen. — Auch sei der Fall möglich, daß wenn er mit diesem Cassationsbegehren vor den obersten Gerichtshof komme, dieser wieder erkennen würde, er sei ein mutwilliger Trödler, und so könnte es ewig gehen. — Man dürfe nicht vermuten, daß die Wählten des Volks, denen es sein Zutrauen schenkte, aus niedrigen Absichten handeln; sonst dürste man ihnen in weit wichtigeren Fällen, wo es das Leben betreffe, noch weniger anvertrauen. — Das sei kein Grund, er werde unverhört verurtheilt, da das Begehren, welches der Hof als mutwillig abweise, auch der Beweis sey, daß es von einem Trödler herkomme, und folglich dürfe

nur noch die Strafe bestimmt werden. — Und kurz, wenn der Prozeßschrift nicht vorgebogen werden solle, müssen die unwilligen Töchter bestraft werden, und der Strafe nicht entgehen können. — Er begehrt die Tagesordnung über Kochs Motion.

Carmintran unterstützt ganz Koch aus den gleichen Gründen, und setzt hinzu; es könne keinem Bürger eine solche Strafe auferlegt werden, als nach einem formlichen Prozeß. Der oberste Gerichtshof müßte hier mit Verachtung der Gerechtigkeit handeln; und wenn dies die Früchte der Gerechtigkeit wären, würde das Volk seine ehemalige Sklaverey bereuen, wo keine solche Despotie statt hätte.

Man geht zum Abstimmen. Die Tagesordnung über Kochs Motion wird verworfen, der Beschluz zurückgenommen, und der Vorschlag der Commission angenommen.

Anderwirth erhält das Wort über den 56. Es gefällt ihm nicht, daß die Suppleanten das Urtheil der Richter verbessern sollen, um so mehr, da mehrere derselben schon bei dem ersten Urtheil mitgesprochen haben können. Er begehrt, daß die gleiche Verfahrensart angenommen werde, wie bei den Districtsgerichten, nemlich, daß die Partheien unter den nachstgelegenen Kantonsgerichten eines auswählen.

Ruhn widersezt sich diesem Antrage, der erst dann anwendbar seyn könne, wenn ganz Helvetien die gleichen Gesetze habe; und fragt, wie verfahren werden müßte, wenn z. B. ein Urtheil aus dem Kantone Bellinz verworfen wurde, ob man denn alle Prozeßschriften übersezten müßte. — Der Einwurf wegen den Suppleanten, welche schon mitsprachen, sey ungrundet, da sie in diesem Augenblitc wie Richter angesehen werden; und seyen sie nicht zahlreich genug, so müßten sie sich nach der Vorschrift ergänzen. — Er unterstützt den Artikel.

Der Artikel wird angenommen.

Schlumpf begehrt einen Zusatz; daß die Richter, welche bei dem ersten Urtheil abwesend waren, jetzt mitszen sollen. Es sey um so viel nöthiger, da z. B. in seinem Kanton nur sechs Suppleanten seyn.

Koch. Wenn wir uns mit einem Reglemente für die Kantons- und Districtsgerichte beschäftigen, wäre diese Bemerkung ganz richtig; sie gehört aber nicht hieher. Was die von Schlumpf angeführte Thatsache betrifft, wundert er sich sehr darüber, wegen der Wichtigkeit der Suppleanten bey Criminalurtheilen, und lädet ihn ein, sie dem Justizminister mitzutheilen.

Schlumpf stimmt bei.

Das Direktorium lädt die Gesetzgeber ein, nachzusehen, ob im ersten Artikel der deutschen Redaktion des Gesetzes über die Umpragung der Scheidemünzen nicht eine Unregelmäßigkeit zu berichtigen sey. Dieser Gegenstand wird an die Münzcommission gewiesen.

Gysl begehrt, daß eine sechzehntel Fuchart Acker bei Liestall, welche das Direktorium zu verkaufen wünschte, und die in seinem Beschlusse begrif-

fen war, den der Senat verwarf, dem Directorate durch einen besondern Beschuß zum Verkauf überlassen werde. Dieser Antrag wird angenommen.

Pozzi begehrt aus einem wichtigen Grunde, daß das Protokoll vom 22 Dezember gelesen werde; und läßt, nachdem es geschehen, eine Schrift ablesen, laut der die Sitzung jenes Tages bei Anlaß der Petition der B. Quadri für die Amnestie der italienischen Patrioten, so stürmisch gewesen seyn soll, daß der Präsident sich mehrere Mahle bedekken müßte, und Pozzi eingeladen worden seyn soll, bei den Patrioten Abbitte zu thun. Er sagt, diese Schrift komme von Quadri selbst her, der sie nach Italien sandte, wo sie verbreitet wurde.

Pellegrini begehrt die Tagesordnung über diese Anzeige, da es eine persönliche Sache sey, die den Rath nichts angehe.

Pozzi sagt, ich nehme die Versammlung zu Zeugen, ob es wahr ist, daß ich bei den Patrioten Abbitte thun müßte, wie wenn ich einen Fehler begangen hätte? Freilich begiebt ich einen; daß ich nicht sagte, es seyn lauter Lügen, was Quadri herunter las. — Ich begehre, daß ins Protokoll eingerückt werde, diese Erzählung sey nicht wahr. —

Herzog v. Es. sagt: hat Quadri etwas wider Pozzi begangen; so weiß er den Richter, wie können es nicht seyn; und dieser Fall geht das Protokoll nichts an. Ich stimme zur Tagesordnung, denn Pozzi kann sich nur einen Auszug aus dem Protokoll jener Sitzung geben und publizieren lassen.

Zimmermann sagt, wenn es sich so verhält, wie Pozzi sagt, so ist allerdings seine eigene, so wie die Ehre der Versammlung angegriffen. Ich glaube, Pozzi soll eingeladen werden, die Sache vor den gehörigen Richter zu ziehen. Ueber alles aber ist noch diese Bemerkung zu machen; Quadri hat unsreitig Talent zum Doltmetz; allein wir wollen nicht nur das, wir wollen auch Ehrlichkeit, die hier compromittirt ist. Ich begehre, daß Quadri bis Austrag der Sache nicht funktionieren könne.

Koch. Diese Schrift ist in mehreren Rücksichten ein unbescheidenes Stük. Nicht nur die Ehre eines Mitgliedes der Versammlung ist angegriffen, sondern auch mehr oder weniger die der Versammlung selbst, welche so ungünstig gewesen seyn soll, daß sich der Präsident einige Mahle bedekken müßte. Pozzi begehrt eine Erklärung, die Erniedrigungen, welche ihm angedichtet werden, seyen erfolgen, und das ist doch das Wenigste, was ihr thun könnt, sonst kommt euch Quadri, wann er sich vor Gericht verantworten muß, vor die Richter als Zeugen berufen. Uebrigens stimme ich Zimmermann bei; denn ein junger Mensch, der sich während der Probezeit solche Unverschämtheiten gegen Mitglieder erlaubt, soll nicht in unserm Bureau arbeiten, so lange der Verdacht auf ihm liegt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rath der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. LVIII.

Lucern, den 22. Januar 1799.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 24. December.

(Fortsetzung.)

Schlumpf folgt und sagt, die Schrift enthalte wenigstens zwei lässerliche Unwahrheiten; und ihm wäre es sehr leid, wenn ein Dollmetsch solche Beichte über ihn in seinen Canton schikte.

Kuhn unterstützt die gleiche Meinung. Pozzi sei als Repräsentant von Quadri straflich verlängdet; und wenn die Repräsentanten unverzüglich seyen, soll der Rath bei Verläumdungen dieser Art thun, was die Sache erfordert. Er begeht also, daß Pozzi eine Erklärung zugestellt werde, die angegebne Thatsache sei falsch. Was dann den Mann betreffe, der sich so compromittirt habe, könne er ihn nicht am Bureau arbeiten lassen, bis er gewaschen sei.

Man ruft stark zum Abstimmen; auf der andern Seite behauptet man das Wort. Die Versammlung verweigert zum Abstimmen zu gehen.

Ruce sagt, erstens unterstütze ich Koch, Zimmermann, Schlumpf. Nur Wunder nimmt es mich, daß ein einziger Gesetzgeber nicht hat einsehen wollen, daß nicht nur Pozzi, sondern der große Rath schändlich verläudet ist. Er sei so ungescüm gewesen, daß sich der Präsident zweimal bedecken mußte! Und dieser junge Mensch, zur Zeit wo er seine Proben anfangt, untersieht sich Euch so zu lastern, und Ihr wollt den Rath nicht darum sehen? Und wenn es nur Pozzi allein bestrafe, bitte ich euch zu bemerken, daß er Gesetzgeber Helvetiens ist; und er hätte sich so vergangen, daß er den Patrioten Abbitte thun müßte? Und hatte er es gethan, ihr würdet ihn noch unter euch dulden? Ich begehre allererst, daß man Pozzi das Zeugnis gebe, welches er verlangt; hernach gebe ich eine Thatsache an, und fordere Pozzi auf die Wahrheit zu bezeugen.

Ich saß neben ihm in jener Sitzung, und er und noch einer seiner Mitbrüder, den ich mir nicht mehr traue zu nennen, sagten alle Augenblicke: "Kein Wort wahr; alles erlogen;" Ich sagte ihm, er sollte es laut sagen, nicht hinterworts — Man haben wie die Probe, was es ist, hinterhüts reden, und aufrichtig und redlich die Wahrheit sagen. —

Sekretan ruft, Gerechtigkeit für Federmann! Wenn Quadri diese Unwahrheit geschrieben hat, ist er nicht nur unwürdig in diese Versammlung zu treten, sondern verdient eine harte Strafe. — Die vorgelesenen Schriften sind aber deutsche und französische Übersetzungen, die sich auf eine italienische Abschrift einer andern Abschrift berufen, Pozzi hat das Original nicht; und ohne dieses, oder eine von einem Beamten vidimire Abschrift kann ich Quadri nicht verurtheilen. Es ist so leicht möglich, und dies begegnet so leicht bei Revolutionen, daß Pozzi in einem Briefe eine falsche Schrift erhielt; und Pozzi bei seiner Gedächtnis wäre untrügbar; mit einem falschen Papier das Unglück eines jungen Mannes gemacht zu haben. Ich bitte Pozzi, die Sache zu vertagen, bis er gültige Beweise in Händen hat; dann soll strenge Strafe den Verläumper treffen. Lebzigens unterstütze ich Koch und Zimmerman, möchte aber etwas beisezen, Gerechtigkeit für Federmann! — Ist Quadri unschuldig; so hat es andere Schuldige. — Diese Schrift kommt im Augenblick der Wahl eines italienischen Dollmetschers. — Ich begehre, daß sie bis zum Entschied der Sache vertagt werde.

Pellegrini zieht seine Motion zurück.

Pozzi zeigt an, er habe diese Schrift vom Unterstatthalter erhalten, und habe schon um eine unterschriebene Abschrift geschrieben.

Sekretans Vorschlag wird angenommen.

Pellegrini begehrt daß eine Zeit bestimmt werde, in welcher Pozzi eine authentische Abschrift oder das Original vorbringen soll.

Schlumpf begehrt die Tagesordnung — denn wenn Quadri unschuldig sei, wie er hosse, werde es ihm selbst daran gelegen seyn, sich zu rechtsfertigen, und die Dauer der Zeit hänge vom Richter ab.

Perrig folgt; es sey jetzt an Quadri, Pozzi anzutreiben, und diesem könne man keine Frist bestimmen.

Lerm — Man ruft heftig zum Abstimmen, und behauptet eben so heftig das Wort.

Die Versammlung entscheidet zum Abstimmen, und geht über Pellegrini's Antrag zur Tagesordnung.

Gapani sagt: Ich bin kein Rechtsgelehrter; aber ich weiß nicht welchen Gang wir heute gehet.

Wir erkennen eine Beschuldigung wider Quadri, zu spendiren ihn in seinen Funktionen; Pellegrini begehrthat daß Pozzi eine Zeit bestimmt werde, die Beweise für seine Angaben vorzubringen, und ihr wollt zur Tagesordnung gehen. Es will ein Freund Pozzi's Dollmetsch werden, und ich begehre daß er seine Beweise in acht Tagen leiste, oder daß der Beschluss zurückgenommen werde, der Quadri suspendirt.

Gapani wird von Anfang an anhaltend unterbrochen.

Weber sagt: Die Versammlung hat abgesprochen; ich verliehre kein Wort mehr. — Man geht zur Tagesordnung.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Comite.

Senat, 1. December.

Präsident: Rubli.

Das Direktorium zeigt dem Senat durch eine Bothschaft die Gründe an, warum es glaubt, daß die Gehalte der Chef de Bureau bei den Ministern höher als auf 120 Louisd'ors bestimmt werden sollten. (Es glaubte irriger Weise, es wäre darüber schon ein Beschluss an den Senat gesandt). Die Gründe sind: 1) Die Masse von Arbeit, welche solchen Oberschreibern obliegt, und sie in den Fall setzt, allen Unannehmlichkeiten des Lebens und der Gesellschaft zu entsagen. 2) Die Verschiedenheit dieser Arbeit und folglich die vielfältigen Kenntnisse, die solche erfordert; jedes Bureau umfaßt mehrere wichtige Zweige der Verwaltung; der Oberschreiber muß sie kennen, und im Fall der Noth selbst auch den Minister vertreten können; endlich 3) die mit einer solchen Stelle verbundene Verantwortlichkeit. Das Direktorium glaubt, das gesetzgebende Corps könne diesen Stellen nicht wohl eine geringere Besoldung beilegen, als dasselbe seinen Unterschreibern zugeschrieben zugeschrieben hat.

Ein Beschluss, in Betreff der ausgewanderten jungen waffenfähigen Bürger, wird verlesen.

Eben so ein zweiter Beschluss, der das Direktorium anfordert, nach dem 2. Art. des Gesetzes vom 28. November, alle jungen Bürger, welche das helvetische Gebiet nach Bekanntmachung des Beschlusses vom Vollziehungsdirektorium über die militärische Einschreibung verlassen haben — aufzufordern, binnen 6 Wochen zurückzukehren.

Beide Beschlüsse werden als dringend anerkannt, und an eine aus den S. Zäslin, Augustini, Schwaller, Barras und Diethelm bestehende Commission gewiesen.

Muret stattet im Namen einer Commission über verschiedene die Munizipalitäten betreffende Beschlüsse Bericht ab.

Die Commission rath zur Annahme desjenigen,

der die Polizeivergehen betrifft. Barras und Duc wollen den Beschluss verwirfen; die Glaubwürdigkeit ohne Zeugen, welche den Munizipalen durch den Beschluss gegeben wird, scheint ihnen bedenklich. Lüthi v. Sol., Genhard, Bay, Muret, Ruepp und Scherer sprechen für den Beschluss. Er wird angenommen.

Die Commission rath ebenfalls zur Annahme dessenjenigen, der die Eintheilung der Munizipalgeschäfte enthält.

Meyer v. Arau könnte den Beschluss annehmen, wenn der 77 § nicht wäre; er findet, Männer, welche das Zutrauen ihrer Gemeinde zu Munizipalstellen erhoben hat, sollten nicht auf diese Art gleichsam bevogtet werden. Lüthi v. Sol. vertheidigt den Beschluss; es ist nothwendig, daß Aufsicht über die Munizipalitäten gehalten werde; er hätte desnahen auch öffentliche Sitzungen derselben gewünscht. Deveyay spricht für die Annahme. Fuchs findet, es sey eine zu willkürliche Gewalt, so die Verwaltungskammern erhalten, Beschlüsse der Munizipalitäten, so der Constitution und dem Gesetze gemäß sind, aufheben zu dürfen; das sey die alte Sprache: ihr könnten Beschlüsse fassen, wir können sie aufheben.

Zäslin rath zur Annahme. Diethelm hält Aufsicht über die Munizipalitäten für nothwendig, dagegen dann das Recht der Verwaltungskammern, ihre Beschlüsse zu cassiren, für überflüssig. Er verzweift den Beschluss. Genhard vertheidigt ihn; Fornerod und Boxler ebenfalls. Bay will auch annehmen; die Einwendung von Fuchs verstößt gegen den Grundsatz der Constitution, nach welchem immer eine Gewalt der andern soll untergeordnet seyn; warum sollten die Munizipalitäten hiervon ausgenommen werden. Berthollet kann den Beschluss nicht annehmen, als der Freiheit des Volks zuwiderlaufend; er will nicht bei jeder Munizipalität in der Person des Agenten einen Aufpasser angestellt wissen; die Protokolle seien ja offen und also sind keine gegenrevolutionäre Pläne zu fürchten. Lüthi v. Sol. rügt es, daß man die Agenten Aufpasser nenne und vertheidigt den Beschluss. — Er wird angenommen.

Die Commission rath zu Verwerfung desjenigen, der von den Ausgaben der Munizipalitäten handelt, weil dieselbe auf die Verschiedenheit derselben, was man Gemeingut nennt, nicht gehörige Rücksicht nimmt.

Der Beschluss wird verworfen.

Derjenige wird angenommen, der dem Kriegsminister eine Summe von 40,000 Franken bewilligt, zu Abholung der von Frankreich zurückgelieferten Karabinen.

Am 2. December war keine Sitzung.

Senat, 3. December.

Präsident: Kubli.

Ein Beschlusß, welcher das Direktorium einladet, mit der Bekanntmachung der einzelnen vom Senat angenommenen Abschnitte des Gesetzes über die Organisation der Municipalitäten inne zu halten, bis das Gesetz vollständig ist — wird als dringlich anerkannt und angenommen.

Der Beschlusß, welcher das Direktorium einladet, das Gesetz vom 22. August, in Betreff der Geistlichen, welche durch Abschaffung der Zehenden an ihren Einkünften verloren haben, in schleunige Vollziehung zu bringen, wird zum erstenmal verlesen und angenommen.

Eben so derjenige, welcher dem B. Joh. Hasliger von Großdietwil die einfache Legitimation gestattet.

Ein Beschlusß, dessen wir in der Folge gedenken werden, wird zum erstenmal verlesen.

Das Direktorium theilt ein Dankagungsschreiben des Klosters auf dem St. Bernard mit, für den Beschlusß, welcher denselben seine gewöhnlichen jährlichen Steuern einzusammeln bewilligt. — Auf Frössard's Antrag wird ehrenvolle Meldung dieses Schreibens und seine Einrückung ins Protokoll beschlossen.

Zäslin stattet im Namen einer Commission über zwei Beschlüsse, betreffend die jungen ausgewanderten waffenfähigen Bürger, einen Bericht ab, und rath zur Annahme derselben.

Augustini (als Mitglied der Commission) sagt: Man hat uns aufgetragen, eine Resolution zu untersuchen, die dem heuren Vaterlande zu seiner Erhaltung seine lieben Söhne, oder durch eine väterliche, strafvergebende Zurufung, oder durch einen einzupropfenden Ehrkizel, oder sogenannten point d'honneur, oder durch abschreckende Strafen beibehalten soll.

Diese weitschichtige Resolution, in einen kurzen Begriff zusammengezogene, will

Erstens daß diejenigen, welchen in Folge des Arrêtés des Direktoriums angezeigt worden ist, daß sie in der Classe der Exerzierpflichtigen seyen, und sich hernach flüchtig gemacht haben, in 6 Wochen zurückkommen sollen und können ohne die mindeste Strafe zu fürchten. Wenn sie sich schon dem rechtmässigen Befehle vorsezlich entzogen haben, will sie das Vaterland nur als Irrgeführte betrachten und entschuldigen. Da kennt man die Gesetzgeber eines freien Volkes — die wünschen und bestreben sich, die Angeklagten unschuldig zu finden; Despoten wünschen sie schuldig zu wissen.

Zweitens beraubet die Resolution jene, die diese gütige Mutterstimme verachten, ihres helvetischen Bürgerrechts. In allen polierten Staaten dürste eine Mutter ihr eigenes Kind enterben, das sich an ihr vergriff — Helvetiens Gesetzgeber, fühlbarer als Eltern gegen die Frucht ihrer Liebe, wollen ihr Vermögen nicht, nur wollen sie einen Unterschied zwischen

den treuen und untreuen Staatskindern — nur wollen sie nicht, daß solche ihr Vaterland verlassenden Vatersöhne den Schweiß ihrer Brüder im Ausland verschwenden sollten.

Drittens: Diejenigen, die fremde, unanerkannte Dienste, dem Dienste des Vaterlandes vorziehen, verdienen wohl noch eine 10jährige Ankettung; sonst würden sie in der Gefahr das Vaterland verlassen, und sobald die Gefahr vorbei wäre, die erfochtenen Vortheile mitgeniesen wollen. — Die spartanischen Mütter tödteten selber die Söhne, die das Herz nicht hatten, ihr Blut für das Vaterland allfällig zu verspritzen — Unsere allgemeine Mutter will ihre Söhne nur verbessern.

Viertens: Die Falschwerber &c. &c. die schändlichen Missgeburthen der Schweizer-Mütter, das ist, die wider das Vaterland die Waffen zu tragen sich erfrechen, sollen des Todes seyn — Das Heil der Gerechtigkeit schlug den Sohn des Epaminondas, der doch das Vaterland gerettet hatte, sobald er eine ungerechte Hande wider das Vaterland ausstrecken dürfte.

Fünftens: Durch den Antrag der Feigenpaßporte will die Resolution das helvetische Ehrgefühl in den Enkeln der Telle aufwecken. Areopagus besiegelte mit Vaterlandsliebe die Söhne Athens durch die Kränze, die man den Periklen stocht, und durch schimpfvolle Verachtung der Feigen.

Lasset uns, B. Senatoren, eine Resolution annehmen, die ein Meisterstück ist, und ein ewiges Denkmal drei schöner republikanischer Tugenden seyn wird; nämlich: der väterlichen Nachsicht im Fall des Irrethumes, der väterlichen Correktion im Fall der Bosheit, und der Galvius mässigen Vaterstrengte im Fall der Unverbesserlichkeit der ausgearteten Söhne der unsterblichen Winkelriede!

Beide Beschlüsse werden ohne weitere Discussion angenommen.

Eine zu Untersuchung verschiedener Beschlüsse über die Municipalitäten niedergesetzte Commission stattet ihren Bericht ab, und rath zur Annahme derselben, der die Generalversammlung der Antheilhaber an den Gemeindgütern betrifft.

Lang verwirft den Beschlusß; da die Gemeindgüter Eigenthum der Antheilhaber sind, so sieht er nicht, was der Statthalter bei dieser Versammlung zu thun haben soll. Dolder erwidert, es werde diese Gegenwart nur das erstmal und in Ermanglung eines andern Präsidenten erfolgen. — Der Beschlusß wird angenommen.

Die Commission rath zur Verwerfung der zwei Beschlüsse, welche die Verrichtungen der Generalversammlung der Antheilhaber an dem Gemeindgut, sowie desjenigen, der die Verrichtungen der Gemeindeskammer bestimmt; hauptsächlich weil dieselben Eingriffe in das Eigenthumsrecht enthalten. Nach einer ziemlich langen Discussion werden dieselben verworfen.

Ein Beschluss über die Ausgewanderten, wird als dringend anerkannt, und einer aus den B. Devevey, Genhard, Meyer v. Arb., Lüthi v. Langn. und Fornero d bestehenden Commission zur Untersuchung übergeben.

Ein Beschluss, betreffend die Wahl der Munizipalbeamten, wird wegen nicht beobachteten Formen verworfen.

Ein anderer über die Verrichtungen der Munizipalitäten wird wegen Redaktionsfehlern zurückgesandt.

Ein Beschluss, betreffend die Taxe für die Pässe, wird verlesen.

Genhard und Baucher tadeln, daß in demselben nicht bestimmt ist, in welchen Fällen man Pässe haben müsse. Meyer v. Arb. erwidert, es sei schon ein Beschluss über Pässe vorhanden, und hier nur um die Preisbestimmung zu thun; er will annehmen. Dietel'm ebenfalls; es sei ißt einzige darum zu thun, Gleichheit in die Taxe der Pässe zu bringen. Lüthi v. Sol. verwirft den Beschluss, den er in vieler Rücksicht tadelhaft und mangelhaft findet. Fornero d Crauer und Bay sprechen für eine Commission, deren Arbeit den grossen Rath bei Verfertigung eines vollkommeneren Beschlusses leiten könne. Berthollet, Laflechere, Murret und Fuchs wollen den Beschluss annehmen. Grossard stimmt für die Commission. Diese wird beschlossen; sie soll morgen berichten, und besteht aus den B. Pfyffer, Berthollet und Lang.

Senat, 4. December.

Präsident: Kubli.

Ein Beschluss, welcher dem Bureau des gr. Raths die Summe von 6000 Franken bewilligt, wird angenommen.

Eben so ein anderer, welcher dem Kriegsministerium die Summe von 300,000 Franken bewilligt.

Ein Schreiben des Raths von Lausanne, die Gemeindgüter betreffend, wird auf Crauers Antrag dem grossen Rath zugesandt.

Lüthi v. Sol. sagt, er erblieke unter den Zuhörern einen durch seinen geprüften Patriotismus ausgezeichneten Mann, den B. Künzli von Gossau, Kanton Sentis, er verlangt für ihn die Ehre der Sitzung, den Bruderkuß vom Präsidenten, und daß er neben Bodmern dem ersten Präsidenten des Senats Platz nehme.

Unter lebhaftem Beifallklatschen werden diese Anträge beschlossen. Der Präsident Kubli sagt:

Bürger Künzle!

Ihr sehet selbst, wie herzlich willkommen Ihr dem Senat seyt. Der Senat macht keine gehuchelte Komplimente, und lauter reine, wahre Herzensergießungen rede ich zu Euch.

Ihr waret bishin den wenigsten allhier persönlich worfen.

bekannt, aber doch gewiß nicht nur von den meisten Senatoren, sondern bei jedem biedern Republikaner wegen Euren allgemein anerkannten grossen Verdiensten für die gute Sache der Freiheit schon bei Jahren geliebt, geschätzt, und bewundert.

Ich kannte Euch schon lange persönlich, wie Ihr wohl wisset, in den wichtigsten Austritten Eures Lebens, zur Zeit, da Ihr noch unter der alten von Standen protegierten, nunmehr ausgeathmeten despötischen Pfaffenregierung von St. Gallen standet; o, ich weiß noch gar zu wohl, wie ihr ungerechterweise verfolgt, und Euer Leben mehrmals in äußerste Gefahr gesetzt wurde.

Ich weiß auch, was für schwere Sorgen und Mühen es Euch kostete, für das Beste des Volks zu arbeiten, da Ihr einerseits eine solche Regierung zum erbittersten Feinde, und anderseits ein größten Theils dummes Volk vor Euch hattet, welches sich so leicht durch heimtückische und niederträchtige Aufstiftungen geistlich und weltlicher Despotenköpfe misleiten ließ, also daß Ihr bei dem schwachen Volk selbst, bald als ein Fluch, und bald als ein Seegen angesehen würdet.

Ich weiß aber auch, daß endlich Eure unerschütterliche Rechtschaffenheit, und Euer ehr- und nothfester Eifer für die gute Sache der Freiheit doch endlich alle Schwierigkeiten bekämpfte, so daß ich selbsten Augenzeuge ware, wie alte und junge unter dem Volk Euch mit Weinen segneten, und dankten, für alles das Gute, so Ihr ihnen rühmlichst bewirkt habt, und nun bleibt Euch die Ehre und Achtung aller Rechtschaffnen, so wie Euer eigenes inneres süßes Bewußtsein bieder gehandelt zu haben, zum verdienten Lohn, welches mehr werth ist, als alles andere in der Welt.

Es ist ein glücklicher Zufall für mich, gegen Euch mein lieber Bürger Künzle, vor dem Senat diese herzlichen Neuerungen bezeugen zu können, ich gebe Euch aus Auftrage desselben mit tausend Freuden den Bruderkuß. Nehmt nun Platz neben dem biedern alten Vater Bodmer.

Auf Crauers Antrag wird der Druck dieser Rede so wie der Aufforderung des B. Lüthi verordnet.

Die zu Untersuchung des Beschlusses über die Preise der Pässe niedergesetzte Commission füttet ihren Bericht ab; ihrem Antrathen gemäß wird der Beschluss angenommen.

Die zu Untersuchung des Beschlusses über die Ausgewanderten niedergesetzte Commission findet Redaktionsfehler in demselben, und rath deswegen zu seiner Verwerfung.

Fornero d findet den ganzen Beschluss dunkel. Genhard wünscht, daß zu Vermeidung so unangenehmer Redaktionsfehler doch eine Sprache als Haupt- und Originalsprache für Helvetien angenommen werden möchte.

Der Beschluss wird wegen Redaktionsfehlern ver-

Lüthi v. Sol. schlägt eine Commission vor, um jedesmal die ankommenden Beschlüsse zu untersuchen, und einen vorläufigen Bericht über die Beschaffenheit ihrer Redaktion dem Senat vorzulegen.

Crauer bemerkt, daß bei dringenden Beschlüssen diese Voruntersuchung Schwierigkeiten haben würde.

Ein Beschluß wird verlesen, welcher das Directoriun auffordert, der Munizipalität von Luzern aufzutragen, durch ihre Baumeister die nothwendigen Einrichtungen und Verbesserungen in dem vom grossen Rath zu seinen Sitzungen gewählten Urselinerklester nach Anweisung und Befehlen des B. Repräsentanten Haas beforderlich vornehmen zu lassen.

Genhardt findet, daß heisse der Gemeinde Luzern sehr ungerechter Weise eine Last aufladen wollen; dieser Bau gehe die Municipalität nichts an; der Senat habe schon in Arau einen Beschluß verworfen der ähnlichen Inhalts war. Crauer glaubt, es verstehe sich, daß die Kosten des Baus auf der Nation ruhen. Lüthi v. Sol. und Muret sprechen für Annahme des Beschlusses, durch welchen keineswegs erklärt werde, daß die Gemeinde Luzern die Kosten tragen müsse.

Der Beschluß wird angenommen.

Derjenige, welcher das Directoriun bevollmächtigt, dem District Stanz das benötigte Bauholz aus den Nationalwaldungen zukommen zu lassen, wird verlesen.

Ruepp findet die Resolution sehr unbestimmt; durch Festsetzung der zweckmässtigen Bauart sollte Holzverschwendungen vorgebeugt werden; er rath zu einer Kommission.

Dolder glaubt, die Unterstützung von Unglücklichen, um die es hier zu thun, leide keine langen Deliberationen.

Der Beschluß wird angenommen.

Eben so derjenige, der den auf den 1 December festgesetzten Termín für das zu rechtsgültigen Alten nothwendige Stempelpapier auf den 1 Januar hin aussetzt.

Der Senat schliesst seine Sitzung, um den Verbalprozeß der geheimen Sitzung vom 30. Nov. anzuhören.

Grosser Rath.

Am 25sten Dezember war keine Sitzung.

Grosser Rath, 26. December.

Präsident: Hecht.

Nuce legt im Namen einer Commission ein Gutachten vor, welchem zufolge dem B. Schweih der seit 1759 bis 1792 in einem anerkannten Schweizerregiment gedient hat, das helvetische Bürgerrecht laut dem 20 § der Constitution ertheilt werden soll; dieses Gutachten wird auf den Canzleitisch für 6 Tage gelegt.

Folgendes Gutachten wird in Berathung genommen.

Der grosse Rath an den Senat.

Der grosse Rath der einen und untheilbaren helvetischen Republik hat auf die Einladung des Vollsitzungsdirectoriuns hin, und auf desselben Botschaft vom 7ten Christmonat 1798.

In Erwägung, daß es in den Grundsätzen der Gerechtigkeit liege, daß diejenigen genügsam entschädigt werden sollen, die wegen Erfüllung ihrer Amtspflicht, oder auch wegen ihrer Anhanglichkeit an die Freiheit Verhaerrung, Plündierung, oder heimlichen Schaden leiden.

In Erwägung, daß die gesetzgebenden Räthe durch Anwendung der dieser Absicht angemessenen Maasregeln blos den Geist des Gesetzes vom 29ten Augustmonat erfüllt, welches dadurch, daß es die Personen der öffentlichen Beamten unter einen besondern Schutz nimmt, deutlich zeigt, daß auch die Erhaltung ihres Vermögens der nemlichen vorzüglichlichen Sicherheit genießen soll.

In Erwägung, daß wenn die konstituierten Gewalten und alle wahre Vaterlandsfreunde in Rücksicht der Erhaltung ihres Eigenthums in völlige Sicherheit gesetzt werden, durch dieses Mittel ihre Wirksamkeit einen freien Gang erhält, ihre Thätigkeit aufgeweckt, und die Absichten der kleinen Zahl der Uebelgesinnten ganzlich vereitelt werden müssen.

In Erwägung, daß zu Erhaltung eines so nothwendigen Zweckes in dem Falle, wo die Urheber der Beschädigung unbekannt sind, kein anderer Ausweg übrig bleibt, als der, daß man zu Ersezung des Schadens alle diejenigen verpflichte, welche in der Gemeinde wohnen, und entweder durch eine strafliche Nachsicht ein solches Unternehmen stillschweigend begünstigt haben, oder dasselbe durch eine thatigere Wachsamkeit hätten verhindern können.

In Erwägung endlich, daß auf diese Weise ein doppelter Vortheil erzielt wird: auf der einen Seite, daß die Uebelgesinnten von ihrem Vorhaben abstehen werden, wenn sie sich in die Unmöglichkeit versetzt sehen, denjenigen ein wirkliches Uebel zuzufügen, die sie mit ihrem freiheitsmörderischen Hasse verfolgen; auf der andern Seite: daß die familiären Einwohner einer jeden Gemeinde ein völlig gleiches Interesse haben werden, allen Unordnungen zuvorzukommen, ihre Wachsamkeit und Einigkeit zu verdoppeln, und daß also der eigene Vortheil, die einen eben dahin führen wird, wohin andere durch ihre Vaterlandsliebe geführt werden: daß dadurch die allgemeine Ruhe und Ordnung gehandhabt werde, daß der Gemeingeist belebt, und endlich die Herrschaft des Gesetzes in eine wohlthätige Wirksamkeit gesetzt wird.

Beschlossen:

I. Nicht allein die Personen, sondern auch das Eigenthum der öffentlichen Beamten stehen unter dem besondern Schutz des Gesetzes.

2. Jede Gemeinde ist für allen Schaden verantwortlich, welcher in ihrem Bezirke einem öffentlichen Beamten an seinem Eigenthum vorzüchter und boshafter Weise zugefügt wird. Alle Bürger, welche zur Zeit der vorgefallenen Beschädigung in der Gemeinde gegenwärtig sind, sollen gehalten seyn, ihm eine völlige Schadloshaltung zugeben, und zwar auf die unten zu bestimmende Weise.

3. Nachdem die Mitglieder der Gemeinde diese Schuldigkeit erfüllt haben, so haben sie das Rukgriffrrecht auf die Urheber des Schadens, wenn dieselben bekannt werden.

4. Von der Schuldigkeit dergleichen Entschädigungen zu bezahlen, sollen diejenigen Einwohner der Gemeinde ausgenommen seyn, welche entweder durch die Anzeige, daß eine solche Beschädigung angedroht worden sey, oder durch irgend eine andere Handlung gesucht haben, einer solchen Misshandlung vorzubürgen, und durch ihre Thätigkeit beigetragen haben, die allgemeine Ruhe zu erhalten.

5. Jeder Bürger, der ohne durch ein öffentliches Amt dazu verpflichtet zu seyn, sich mit Nachdruck öffentlich und auf eine wirksame Art für die neue Ordnung der Dinge verwendet, und wegen dergleichen Handlungen aus Hass und Boswilligkeit an seinem Vermögen beschädigt wird, soll in dieser Rücksicht auf den nemlichen Fuss gesetzt seyn, wie die öffentlichen Beamten, und der nemlichen Wohlthat geniesen, welche das Gesetz den Letztern ertheilt.

6. Wenn eine Beschädigung von der Art der oben bestimmten zugefügt worden ist, so sind die Munizipbeamten gehalten, die Richtigkeit der Thatzache summarisch untersuchen, den Betrag des Schadens bestimmen, und über alles ein Verbalprozeß aufnehmen zu lassen, welches sie aufs späteste innerhalb drei Tagen dem Präsident des Distriktsgerichts zuzenden sollen.

7. Wenn die Munizipbeamten diese Pflicht nicht erfüllen, so sind sie allein für den zugefügten Schaden verantwortlich.

8. Der Präsident des Distriktsgerichts soll den Verbalprozeß und übrige Schriften, welche die vorgefallene Misshandlung und Unordnung beweisen, dem Gerichtshof zur Einsicht vorlegen, und durch denselben den Betrag der Entschädigung nach Maas gab dieses Beweistitels festsetzen lassen.

9. Diese Entschädigung soll innerhalb 14 Tagen von der Zeit an vor sich gehen, da die Beweisschriften dem Präsident übergeben worden sind.

10. Die Weitersziehung vor das Kantonsgesetz hat statt, wenn die eine oder andere der beiden Parteien sich über die Schätzungs (Bestimmung) des Schadens beschwert.

11. Das Kantonsgesetz spricht ebenfalls summarisch, und ohne daß die Parteien dabei gegenwärtig seyn sollen, innerhalb einer Frist von 14 Tagen über die weiters gezogene Sache ab.

12. Nachdem die endliche Entscheidung der Sache vor sich gegangen ist, so soll der Präsident dessen Tribunals, das zuletzt über die Sache abgesprochen hat, die Entscheidung desselben der Munizipalität des Orts zuzenden, wo die Beschädigung vor sich gegangen ist.

13. Die Aulegung und Erhebung der festgesetzten Entschädigungssumme soll durch die Munizipalbeamten geschehen. Die Entschädigungssumme soll auf alle diejenigen Haushalter der Gemeinde nach Maassgabe ihres Vermögens angelegt werden, welche zur Zeit des Ereignisses in der Gemeinde gegenwärtig gewesen sind.

14. Wenn die Bezahlung verweigert wird, so soll die Munizipalität ihre Klage darüber dem Kantonstatthalter eingeben, dieser soll ohne irgend ein gerichtliches Verfahren zu gestatten, die wirksamsten und unmittelbarsten Maasregeln ergreissen, um die Bezahlung zu Handen des beschädigten Bürgers einzutreiben.

15. Nicht allein die Drohungen gegen die Personen der öffentlichen Beamten, sondern auch diejenigen, die sich auf ihr Eigenthum beziehen, wie z. B. die Drohung Feuer in seinem Eigenthum einzulegen, oder dasselbe sonst auf irgend eine Weise zu beschädigen, sollen unter dem § 4. des Gesetzes vom 29sten August begriffen seyn, und eine Anklage im Namen des Volks vor dem Kantonsgesetz nach sich ziehen.

(Die Fortsetzung folgt)

Ein kleiner Beitrag zur Geschichte der helvetischen Revolution und Berichtigung einiger Behauptungen der Herren Mallet du Pan und Roverea.

Die helvetische Revolution, gleich allen früheren und allen die ihr folgen werden, hat eine Menge grosser und kleiner Interessen gekräntzt und nicht weniger Leidenschaften angeregt. Feinde, Freider und Verläumper aller Art bekriegen sie, jeder auf seine Weise; auch an Libellisten ist kein Mangel vorhanden. Ein seit mehrern Jahren von Frankreichs Feinden besoldeter und als solcher fätsam bekannter Schriftsteller, der Herr Mallet du Pan, hat einen Roman voll seiner gewohnten Declamationen geschrieben, der für die, so es ihm aufs Wort glauben wollen, die Geschichte der helvetischen Revolution nennt.

Ein anderer Schriftsteller, der Major Roverea, hat die Erstlinge seiner Feder einer Verläumption des Waadtlandes gewidmet, nachdem es ihm nicht gelukt war, in diesem Lande den Bürgerkrieg zu erregen. Um von dem Stande Bern den Obristenrang zu erhalten, war er schamlos genug gewesen, der provisorischen Versammlung zu Lausanne durch ein Schreiben seine Ergebenheit und Treue zu eben der Zeit zuzuschicken, als er jede List der Werber anwandte, um das Corps waadtländerischer Deserteurs zu bilden, deren Commandant er war.